

# **Satzung des Saarländischen Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie – SIPP vom 23.11.24**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "*Saarländisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie*" (SIPP) mit dem Zusatz „*in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)*“. Das SIPP ist als Institut von der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) anerkannt und Mitglied in der Sektion „Ausbildung“ der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (VAKJP). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer VR 3711 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Psychoanalyse. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weiterentwicklung und Verbreitung der psychoanalytischen Wissenschaft in Forschung, Lehre, Behandlung und allen Anwendungsbereichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung von wissenschaftlichem und therapeutischem Nachwuchs in den Anwendungen der psychoanalytischen Methode sowie in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder und Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen\*

**\*In der Satzung wurde das „Binnen-I“ verwendet, womit sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht gemeint ist.**

(1) Ordentliches Mitglied kann werden:

- a) wer die psychoanalytische Aus- oder Weiterbildung nach den Richtlinien der DPG oder eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen hat.
- b) wer eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung zur analytischen Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn nach den Richtlinien der VAKJP vorweisen kann.

(2) Gastmitglied kann werden, wer eine psychoanalytische oder eine tiefenpsychologische Aus- oder Weiterbildung nach den Richtlinien der DGPT oder eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht hat.

(4) Aus- oder WeiterbildungsteilnehmerIn kann werden, wer durch schriftlichen Bescheid des Ausbildungsausschusses zugelassen ist.

Die Mitgliedschaft nach 1 und 2 ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied nach 1 bis 3 erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

#### **§ 4 Ethik-Leitlinien**

Die Mitglieder des Instituts erkennen die ethischen Grundsätze an, wie sie in den Ethik-Leitlinien der DPG niedergelegt sind.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Für Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen gilt darüber hinaus, dass deren Mitgliedschaft nach dem Abschluss der Aus- oder Weiterbildung erlischt. Sie können aber unmittelbar im Anschluss daran die Mitgliedschaft nach § 3 Nummer 1 beantragen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird für ordentliche und für Gastmitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, für Ehrenmitglieder und Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen hingegen sofort wirksam.

(3) Der Ausschluss für Mitglieder gemäß § 3 Nummer 1, 2 und 3 kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn (a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins vorliegt oder (b) wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung durch Einschreiben nicht entrichtet wurden oder (c) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Für einen Ausschluss sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss für Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen erfolgt durch schriftlichen Bescheid aus wichtigen Gründen (z. B. bei Feststellung der Nichteignung, bei grobem Verstoß gegen die Aus- und Weiterbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlen der Semestergebühren trotz Mahnung durch Einschreiben).

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zahlungen an Funktionsträger**

(1) Von den Mitgliedern gemäß § 3 Nummer 1, 2 und 4 werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Mitglied nach § 3 Nummer 3 ist vom Jahresbeitrag befreit. Mitglieder nach § 3 Nummer 1, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und keine nennenswerten Einkünfte erzielen, können an den Vorstand einen Antrag auf Reduzierung ihres Beitrages stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschränken oder aussetzen.

(2) Durch die Mitgliederversammlung gewählte VertreterInnen und FunktionsträgerInnen, ebenso die VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen festsetzen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse
4. Die Versammlung der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- (a) der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen
- (b) der LeiterIn der Lehranalytikerkonferenz
- (c) der LeiterIn des Unterrichtsausschusses
- (d) der LeiterIn des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP)
- (e) der LeiterIn des Ausbildungsausschusses für Analytische Kinder- und Jugendlichentherapie (AKJP)
- (f) der SchatzmeisterIn
- (g) zwei VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen
- (h) den AmbulanzleiterInnen Erwachsene und Kinder- und Jugendliche als ständige Gäste.

Im Vorstand müssen die Mitglieder, die der DPG angehören, in der Mehrheit sein.

Ein Mitglied des Vorstandes ist LeiterIn der DPG-AG.

Sollten sich bei Vorstandswahlen nicht genügend ordentliche Mitglieder für die einzelnen Funktionen finden, so ist es statthaft, dass eine Person mehrere Funktionen vertritt (Personalunion).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der VertreterIn der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Vertreter der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen werden durch die Versammlung der WeiterbildungsteilnehmerInnen gewählt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber ggf. bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes oder eine andere verfassungsmäßig berufene VertreterIn des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf leicht fahrlässigem Verhalten beruhen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Durchführung aller satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und aufbewahrt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Angehörige der Mitgliederversammlung sind

- (a) die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 (mit aktivem und passivem Wahlrecht)
- (b) die Ehrenmitglieder gemäß § 3 Ziffer 3 (mit aktivem Wahlrecht)
- (c) die Gastmitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 (ohne Wahlrecht)
- (d) vier VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen (mit aktivem Wahlrecht)
- (e) die übrigen Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen ohne Wahlrecht.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsvorsitzenden und ihrer Vertreter
- (b) Die Wahl und die Abberufung der LeiterInnen der Lehranalytikerkonferenz, des Unterrichts- und der Ausbildungsausschüsse sowie der SchatzmeisterIn und der VertreterIn des SchatzmeisterIn
- (c) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes und des Rechenschaftsberichtes
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 3 Ziffern 1 bis 3
- (f) Behandlung von Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden

- (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Semestergebühren
- (h) Bestätigung der Aus- und Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen
- (i) Bestätigung der Geschäftsordnungen
- (j) Änderungen der Satzung
- (k) die Auflösung des Vereins

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung ist Aufgabe des Vorstandes. Sie hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe des Termins und der Tagesordnung. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden.

### **§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der StellvertreterInnen geleitet. Sofern in der Satzung nichts anders vermerkt ist, entscheidet bei Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird von der VersammlungsleiterIn festgelegt. Sie hat auch ein Protokoll zu veranlassen und mit ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auch tun, wenn ein Drittel der Angehörigen der Mitgliederversammlung dies wünscht.

### **§ 15 Ausschüsse**

#### **Lehranalytikerkonferenz**

Die Lehranalytikerkonferenz besteht aus den Mitgliedern, die Lehranalysen und Supervisionen in der analytischen Ausbildung für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche durchführen. Sie berät über Angelegenheiten der Lehranalyse und Supervision in diesen Aus- und Weiterbildungsbereichen und gibt die Ergebnisse und ggf. Empfehlungen an die beiden Ausbildungsausschüsse weiter. Sie schlägt dem erweiterten Vorstand der DPG geeignete Mitglieder zur Ernennung als LehranalytikerIn vor, fördert den überregionalen Austausch unter den DPG-LehranalytikerInnen und organisiert Fortbildungen für die LehranalytikerInnen des Institutes.

#### **Unterrichtsausschuss**

Der Unterrichtsausschuss besteht aus der LeiterIn und ihrer StellvertreterIn, den ordentlichen Mitgliedern und 2 VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen. Er plant, terminiert und organisiert die Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester und erteilt Lehraufträge.

#### **Ausschuss für die Aus- und Weiterbildung zur PsychoanalytikerIn und zur ErwachsenenpsychotherapeutIn in den psychoanalytisch begründeten Verfahren**

Der Ausschuss besteht aus der LeiterIn und ihrer StellvertreterIn, den ordentlichen Mitgliedern, die DozentInnen des Vereins sind und 2 VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen.

Der Ausbildungsausschuss bespricht regelmäßig den Ausbildungsstand der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen und gibt diesen eine Rückmeldung darüber. Er entscheidet über die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung sowie über die Zulassung zu Prüfungen und übernimmt die Organisation und Durchführung derselben. Er ernennt DozentInnen sowie SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen für TP.

#### **Ausschuss für die Aus- und Weiterbildung zur PsychoanalytikerIn und zur Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn in den psychoanalytisch begründeten Verfahren**

Der Ausschuss besteht aus der LeiterIn und ihrer StellvertreterIn, den ordentlichen Mitgliedern, die DozentInnen des Vereins sind und 2 VertreterInnen der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen.

Der Ausbildungsausschuss bespricht regelmäßig den Ausbildungsstand der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen und gibt diesen eine Rückmeldung darüber. Er entscheidet über die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung sowie über die Zulassung zu Prüfungen und übernimmt die Organisation und

Durchführung derselben. Er ernennt DozentInnen, SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen für TP.

Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der auch die Art der Beschlussfassungen sowie alle anderen Verfahrensweisen geregelt sind.

#### **§ 16 Die Versammlung der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen**

Sie dient der Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen und der Zusammenarbeit in und mit den übrigen Organen des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen der Aus- und Weiterbildungsgänge des Vereins an.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine StellvertreterInnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende steuerbegünstigte Körperschaften: DPG, DGPT und VAKJP, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.